

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB- Reglement)

Vom 9. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Definitionen	3
B. Beiträge der Gemeinde	4
§ 4 Form	4
§ 5 Subjektfinanzierung	4
§ 6 Umfang des Leistungsanspruchs	4
§ 7 Anspruchsberechtigung	4
§ 8 Verwirkung	5
§ 9 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen	5
§ 10 Beitragshöhe	6
§ 11 Objektfinanzierung	7
C. Verfahren	7
§ 12 Zuständigkeit und Einreichung der Anträge	7
§ 13 Veränderung der Verhältnisse	7
§ 14 Berechnungsmodalitäten	8
§ 15 Auszahlungsmodalitäten	8
§ 16 Datenschutz	8
§ 17 Zuständigkeit für die Objektfinanzierung	8
D. Tagesstrukturen Aesch	8
§ 18 Angebot	8
§ 19 Begleitung und Transport der Kinder	9
§ 20 Ausschluss	9
E. Ferienbetreuung	9
§ 21 Angebot	9
F. Schlussbestimmungen	9
§ 22 Verordnungskompetenz	9
§ 23 Härtefälle	10
§ 24 Unrechtmässiger Bezug	10
§ 25 Rechtsmittel	10
§ 26 Inkrafttreten	10

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesezt, SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich sowie die finanziellen Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten dieser Angebote.

§ 2 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- b) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- c) Erleichtern des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung;
- e) Umsetzung von Empfehlungen oder Verfügungen von Ärzten resp. Ärztinnen sowie von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz und Wohl des Kindes;
- f) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

§ 3 Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) *Kinder*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule;
- b) *Babys*: Kinder zwischen drei und 18 Monaten;
- c) *Frühbereich*: Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- d) *Primarstufenbereich*: Ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule;
- e) *Erziehungsberechtigte*: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind;
- f) *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Ein gemeinsames Kind vorhanden oder Führen eines gemeinsamen Haushalts seit mindestens zwei Jahren;
- g) *Kinder mit besonderen Bedürfnissen*: Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und/oder Förderung brauchen. In der Regel sind dies Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Verhaltensauffälligkeiten.

² Als Betreuungsinstitutionen im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien, welche einer kantonally anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Absatz 1 Lit. b der Pflegekinderverordnung¹ mit Betriebsbewilligung des Standortkantons;
- c) Gemeindeeigene Tagesstrukturen im Primarstufenbereich;
- d) Gemeindeeigene Angebote, die eine Ferienbetreuung anbieten oder Ferienbetreuungsangebote als Kooperationsangebot der Gemeinde mit privaten Drittanbietern oder anderen Gemeinden.

B. Beiträge der Gemeinde

§ 4 Form

Die Gemeinde verfolgt die Ziele gemäss § 2 Absatz 2 durch:

- a) finanzielle Beiträge an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung);
- b) finanzielle Beiträge an die Leistungserbringer (Objektfinanzierung);
- c) die Bereitstellung und Subventionierung gemeindeeigener Angebote;
- d) Kooperation mit privaten Drittanbietern und umliegenden Gemeinden.

§ 5 Subjektfinanzierung

Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots gemäss § 3 Absatz 2.

§ 6 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung besteht grundsätzlich während 47 Wochen im Jahr.

² Für die Berechnung der Beiträge im Primarstufenbereich gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Betreuungsinstitution.

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit melderechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aesch, deren Kinder in einer Betreuungsinstitution betreut werden, womit mindestens eines der Ziele gemäss § 2 Absatz 2 verfolgt wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Aesch wohnhaft sind, muss das Kind den melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Aesch haben.

³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338).

- b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss Absatz 3 beträgt dabei

- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10%;
- b) Bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 110%.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich gelagerte nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10%.

⁶ Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde berechtigt. Bei der Berechnung der Subjektfinanzierung wird auf das Pensum der Vermittelbarkeit abgestellt.

⁷ Die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie es aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Absatz 3 bzw. 5, dem Pensum der Vermittelbarkeit gemäss Absatz 6 oder durch eine Verfügung, Empfehlung oder eines Arzteugnisses gemäss Absatz 8 gerechtfertigt ist.

⁸ Empfehlungen eines Arztes resp. einer Ärztin bzw. durch sie ausgestellte Arzteugnisse oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz und Wohl des Kindes berechtigen zum Bezug von finanziellen Beiträgen der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen im Umfang der Empfehlung, des Arzteugnisses bzw. Verfügung.

⁹ Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn

- a) die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;
- b) Die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.

¹⁰ Leistet der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der anspruchsberechtigten Person oder andere Dritte Beiträge an Angebote gemäss diesem Reglement, werden die finanziellen Beiträge der Gemeinde in diesem Umfang gekürzt.

§ 8 Verwirkung

Die Beitragsberechtigung nach diesem Reglement verwirkt innerhalb eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 9 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener

Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der letzten definitiven Steuerveranlagungsverfügung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a) Die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens (Ziffern 405, 410, 440, 450);

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a) Bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575);
- b) Ein Geschwisterrabatt von CHF 7'500.00 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

⁷ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen verfügen (Ziffer 910), besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

⁸ Ist das gemäss den vorstehenden Absätzen ermittelte Einkommen mit den aktuellen Lebensverhältnissen der antragstellenden Person nicht mehr vereinbar – z.B. infolge Geburt, Arbeitsreduktion, Trennung oder Scheidung – wird das massgebende Einkommen und Vermögen anhand der letzten Steuererklärung ermittelt. Ist aufgrund der Umstände auch dies nicht angezeigt, wird das massgebende Einkommen mit Hilfe von durch die Erziehungsberechtigten beizubringenden aktuellen Unterlagen ermittelt.

§ 10 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Subjektfinanzierung (Tarif) entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Die maximale Subjektfinanzierung beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 46'500.00 oder weniger ausgerichtet.

³ Die Höhe der Subjektfinanzierung sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen linear.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von über CHF 114'000.00 entfällt der Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

⁵ Beträgt die monatliche Subjektfinanzierung unter CHF 30.00, besteht kein Anspruch.

⁶ Für die Berechnung der Subjektfinanzierung werden die effektiven Betreuungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zu einem durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegten anerkannten branchenüblichen Maximaltarif berücksichtigt.

⁷ Die detaillierte Ausgestaltung der Subjektfinanzierung wird durch den Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11 Objektfinanzierung

¹ Voraussetzung für eine Objektfinanzierung ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungsinstitution. Sie ist nur für ortsansässige Betreuungsinstitutionen zulässig, mit Ausnahme von Kooperationen mit anderen Gemeinden.

² Die Objektfinanzierung kann kombiniert mit der Subjektfinanzierung zur Anwendung gelangen.

C. Verfahren

§ 12 Zuständigkeit und Einreichung der Anträge

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die für das Berechnen und Verfügen der Subjektfinanzierung zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge auf Subjektfinanzierung der Gemeindeverwaltung mit folgenden Angaben und Belegen ein:

- a) Einkommen und Vermögen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagungsverfügung resp. bei veränderten Verhältnissen gemäss der letzten Steuererklärung bzw. die zur Ermittlung des massgebenden Einkommens erforderlichen aktuellen Unterlagen;
- b) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c) Belege, welchen den Umfang der zeitlichen Beanspruchung gemäss § 7 Absatz 3 dokumentieren;
- d) Den aktuellen Vertrag mit der Betreuungsinstitution, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e) Eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen oder Nichtbestehen von Beiträgen des Arbeitgebers an die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach diesem Reglement.

§ 13 Veränderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs auf Subjektfinanzierung zur Folge haben könnten, sind innert 30 Tagen seit Eintreten der Veränderung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Anzahl Kinder im Haushalt;
- c) Zivilstandsänderung, bzw. im Bereich der gefestigten oder nicht gefestigten Lebensgemeinschaft;
- d) zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 7 Absatz 3;
- e) massgebendes Einkommen oder Vermögen.

² Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae a bis c führen in jedem Fall zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung.

³ Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae d und e führen zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet.

§ 14 Berechnungsmodalitäten

Die Festlegung der individuellen Subjektfinanzierung erfolgt auf Gesuch und gilt nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss § 12 Absatz 2 ab dem ersten Tag des Folgemonats für die Dauer eines vollen Jahres.

§ 15 Auszahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge der Subjektfinanzierung werden monatlich rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen der Betreuungsinstitutionen an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung der Subjektfinanzierung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

§ 16 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

² Die für das Berechnen und Verfügen der Subjektfinanzierungen zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sowie der Fachbereich Steuern sind zum Datenaustausch berechtigt.

§ 17 Zuständigkeit für die Objektfinanzierung

Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Betreuungsinstitutionen ist der Gemeinderat zuständig.

D. Tagesstrukturen Aesch

§ 18 Angebot

¹ Ergänzend zum Schulunterricht besteht ein modular aufgebautes, gemeindeeigenes Betreuungsangebot inklusive eines Mittagstischs.

² Das gemeindeeigene Mittagstischmodul ist objektfinanziert und kostet für alle Erziehungsberechtigten gleich viel. Es werden maximal Kosten in Höhe von CHF 18.00 pro Kind und Tag erhoben.

³ Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten des gemeindeeigenen Kinderbetreuungsangebots – mit Ausnahme des gemeindeeigenen Mittagstischmoduls – kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Kosten und weitere Details zu den Tagesstrukturen Aesch in der Verordnung zu diesem Reglement sowie in einem Betriebskonzept der Tagesstrukturen Aesch.

§ 19 Begleitung und Transport der Kinder

¹ Wird durch den Besuch eines gemeindeeigenen Betreuungsangebots oder des gemeindeeigenen Mittagstischs eine Begleitung oder ein Transport des betreffenden Kindes notwendig, so haben sich die Eltern an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

² Pro Begleitung oder Transport werden den Eltern maximal CHF 25.00 in Rechnung gestellt. Die restlichen Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

³ Der Gemeinderat regelt die Kosten und weitere Details zur Begleitung und zum Transport in der Verordnung zu diesem Reglement sowie in einem Betriebskonzept der Tagesstrukturen Aesch.

§ 20 Ausschluss

¹ Kinder können aus wichtigen Gründen aus den Tagesstrukturen Aesch ausgeschlossen werden.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) Ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung an die Erziehungsberechtigten erheblich stört;
- b) Die Erziehungsberechtigten die Subjektfinanzierung aufgrund von falschen Angaben erhalten haben;
- c) Trotz Mahnung Rechnungsausstände bestehen.

³ Der Ausschluss wird durch die gemäss § 12 Absatz 1 zuständige Stelle verfügt. Die Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

E. Ferienbetreuung

§ 21 Angebot

¹ Die Gemeinde kann für ausgewählte Schulferienwochen verteilt über das ganze Schuljahr ein Ferienbetreuungsangebot für Kinder der Primarstufe sicherstellen, indem sie

- a) selbst entsprechende Angebote anbietet;
- b) Leistungsvereinbarungen mit privaten Drittanbietern abschliesst,
- c) Kooperationen mit anderen Gemeinden eingeht.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieser Angebote kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

³ Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 8 Ferienbetreuungswochen pro Kalenderjahr. Bei sozialer Indikation können ausnahmsweise mehr Ferienbetreuungswochen subventioniert werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details zur Ferienbetreuung in der Verordnung zu diesem Reglement.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 23 Härtefälle

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung über Härtefälle bei der Anwendung dieses Reglements.

§ 24 Unrechtmässiger Bezug

¹ Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten oder werden mit fortbestehenden Ansprüchen verrechnet.

² Der Rückforderungs- sowie der Verrechnungsanspruch der Gemeinde verirken ein Jahr nachdem die Gemeinde vom Anspruch Kenntnis erhalten hat.

§ 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das vorstehende Reglement wurde mit Entscheid vom ... von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.